OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-190063/2/MK/GSc

Datum:
Linz, 1. Juli 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kitzberger über den Antrag des K, X, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 26.05.2020, GZ: UR01-23-2011, betreffend die Verhängung einer Zwangsstrafe den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrenschronologie, Sachverhalt:

I.1. Mit rechtskräftigem Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde W vom 28.07.2009, bestätigt durch den Bescheid des Gemeinderates vom 18.12.2009, GZ: Bau-209-2009, wurde gemäß § 12 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (in der Folge: Oö. AEG 2001) für das Objekt mit der Anschrift X, auf dem Grundstück Nr. X, KG X, Marktgemeinde W, die Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation festgestellt.

I.2. Mit Eingabe vom 22.08.2012 beantragte K (in der Folge: Antragsteller) betreffend das in seinem Eigentum stehende, gegenständliche Objekt die Ausnahme von der Anschlusspflicht nach § 13 Oö. AEG 2001.

I.3. Mit rechtskräftigen Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 24.03.2015 und vom 10.03.2016, jeweils zur GZ: UR01-23-2011, in letzter Instanz bestätigt durch Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.04.2017, GZ: Ro 2016/05/0012 und vom 27.06.2017, GZ: Ro 2017/05/0012, wurden über den Antragsteller gemäß § 5 Abs. 1 VVG Zwangsstrafen in Höhe von 500 und 600 Euro, sohin insgesamt 1.100 Euro, verhängt.

I.4. Infolge des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 31.07.2017, GZ: LVwG-151241/3/DM/JK, wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde W mit Bescheid vom 21.03.2018 der Bescheid des Bürgermeisters vom 05.02.2013, mit dem der Antrag auf Ausnahme von der Anschlusspflicht abgewiesen wurde, zwecks neuerlicher Entscheidung aufgrund geänderter Sachlage aufgehoben.

I.5. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde W vom 26.11.2018, bestätigt durch den Bescheid des Gemeinderates vom 28.01.2019 sowie durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 15.01.2020, GZ: LVwG-152109/20/DM, wurde der Antrag auf Ausnahme von der Anschlusspflicht nach § 13 Oö. AEG 2001 abgewiesen.

I.6. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 26.05.2020, GZ: UR01-23-2011, wurde über den Antragsteller eine Zwangsstrafe in Höhe von 700 Euro verhängt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Antragsteller seiner rechtskräftigen Verpflichtung zur Herstellung der für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation erforderlichen Einrichtungen noch immer nicht nachgekommen sei, weshalb er gemäß § 5 Abs. 1 VVG durch Verhängung einer (weiteren) Zwangsstrafe zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten werde; dies auch angesichts des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich

vom 15.01.2020, mit dem bestätigt wurde, dass keine Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht möglich sei.

I.7. Mit Eingabe vom 05.06.2020 beantragte der Antragsteller die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den vorgenannten Bescheid. Der Antrag samt verschiedener Beilagen wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt eingebracht und zusammengefasst damit begründet, dass die Verhängung von Zwangsstrafen zur Durchsetzung der Kanalanschlusspflicht während des anhängigen Verfahrens betreffend die Ausnahme von eben dieser Pflicht die Inanspruchnahme der Ausnahme-Möglichkeit nach § 13 Oö. AEG 2001 unmöglich mache. Es handle sich dabei um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, die in den (oben genannten) Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich und des Verwaltungsgerichtshofes nicht aufgegriffen worden sei. Es sei unberücksichtigt geblieben, dass gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 15.01.2020 eine außerordentliche Revision erhoben wurde. Darüber hinaus habe der Antragsteller, für den Fall der Abweisung dieser Revision, die Bereitschaft (an den Betreiber der Abwasserentsorgungsanlage) signalisiert, eine Anschlussgebühr in landesüblicher Höhe nach seinen finanziellen Möglichkeiten zu bezahlen.

I.8. Mit Schreiben vom 10.06.2020 legte die Bezirkshauptmannschaft Freistadt den Antrag samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt aufgrund der Aktenlage feststeht, sodass auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung keine weitere Klärung des Sachverhalts hätte bewirken können. Zudem wurde eine mündliche Verhandlung nicht beantragt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier relevante Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) lautet (auszugsweise):

„Verfahrenshilfe

§ 8a. (1) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.
[…]“

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG ist Verfahrenshilfe einer Partei zu gewähren, soweit dies aufgrund des Art. 6 Abs. 1 EMRK oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.
Durch den Verweis auf Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC ist sichergestellt, dass die Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren den Anforderungen des Europäischen Menschenrechtsschutzes entspricht (siehe auch VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist es nicht erforderlich, dass Verfahrenshilfe in allen erdenklichen Verfahren zu gewähren ist. Vielmehr bedarf es einer Prüfung im Einzelfall. Der Verfassungsgerichtshof hat die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte dahingehend zusammengefasst, dass der *„Zugang zu einem Gericht nicht bloß theoretisch und illusorisch, sondern effektiv gewährleistet sein müsse“*; in jenen Fällen, in denen es *„unentbehrlich sei, dass der Partei eines Verfahrens ein unentgeltlicher Verfahrenshelfer beigestellt werde“*, müsse ein solcher beigestellt werden (VfGH 25.06.2015, G 7/2015-8). Für diese Beurteilung sind verschiedene Kriterien maßgeblich. Das sind zum einen Kriterien, die sich auf die Person der Parteien beziehen, nämlich ihre Vermögensverhältnisse oder ihre Fähigkeiten im Verkehr mit Behörden; zum anderen auch Kriterien, die im Zusammenhang mit der Rechtssache stehen, nämlich die Erfolgsaussichten, die Komplexität des Falles oder die Bedeutung der Angelegenheit für die Parteien (vgl. ErläutRV 1255 BlgNR XXV.GP zu § 8a VwGVG).

Gegenständlich besteht im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Anwaltspflicht. Die Beigebung eines Rechtsanwaltes kommt aber bei fehlender Anwaltspflicht nur ausnahmsweise in Betracht (siehe zum „Ausnahmecharakter“ der verwaltungsgerichtlichen Verfahrenshilfe etwa im Erkenntnis des VwGH vom 11.09.2019, Ro 2018/08/0008).

Bei der im gegenständlichen Fall zu behandelnden Materie handelt es sich um Verwaltungsvollstreckungsrecht (Verhängung einer Zwangsstrafe nach § 5 VVG). Spezialwissen, das aufgrund der Komplexität des Falles eine Verfahrenshilfe notwendig machen würde, ist für den Antragsteller nicht erforderlich. Die genannte Bestimmung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG) ist insofern klar geraten, als keine besonderen Schwierigkeiten in rechtlicher Hinsicht (etwa bei der Auslegung anzuwendender Bestimmungen) zu erwarten sind. Darüber hinaus unterliegt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – mangels Anwaltszwangs – ohnehin der gesetzlichen Verpflichtung, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben (§ 13a AVG in Verbindung mit § 17 VwGVG).

In rechtlicher Hinsicht liegen daher keine Umstände vor, die die unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwalts zur Unterstützung des Antragstellers in einem Beschwerdeverfahren unentbehrlich erscheinen ließen. Er ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (siehe VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032, mwN). Der Zugang des Antragstellers zum Gericht und zu seinem Recht ist auch nicht von seinen finanziellen Mitteln abhängig.

Verfahrenshilfe gemäß § 8a VwGVG ist jedoch nur dann vorgesehen, wenn beide Voraussetzungen, nämlich dass diese aufgrund der rechtlichen Komplexität des Falles geboten ist und die Partei außer Stande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, kumulativ vorliegen. Da, wie oben ausgeführt, mangels rechtlicher Komplexität die Verfahrenshilfe zur Vertretung nicht geboten ist, braucht auch nicht mehr geprüft werden, ob der Antragsteller außer Stande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes bestreiten zu können. Aus demselben Grund war auch nicht mehr zu prüfen, ob die beabsichtigte Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Vollständigkeit halber wird jedoch – ohne der Beurteilung einer allfällig gegen den gegenständlichen Bescheid erhobenen Beschwerde vorzugreifen – darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Zwangsstrafe zwecks Vollstreckung des rechtskräftigen Titelbescheids, mit dem der Antragsteller zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation verpflichtet wurde, verhängt wurde.

Das im Anschluss an die Erlassung dieses Titelbescheids anhängig gemachte Verfahren zur Ausnahme von der Anschlussverpflichtung ändert nichts an der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Titelbescheids. Im Hinblick auf die vom Antragsteller in Frage gestellte Sinnhaftigkeit der gesetzlichen Konstellation, dass die Ausnahme von der Anschlussverpflichtung nach § 13 Oö. AEG 2001 das vorherige Bestehen der Anschlussverpflichtung nach § 12 leg. cit. voraussetzt und daher die Herstellung des Kanalanschlusses während eines anhängigen Verfahrens betreffend die Ausnahme bereits mit Zwangsstrafen vollstreckt werden kann, ist anzumerken, dass die Behörden und Verwaltungsgerichte ausschließlich im Rahmen und aufgrund der Gesetze zu entscheiden haben. Darüber hinaus wurde von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt mit der Verhängung der gegenständlichen Zwangsstrafe ohnehin bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über die Ausnahme vom Anschlusszwang (welche bei gegenteiligem Inhalt Auswirkungen auf die Vollstreckbarkeit des Titelbescheides gehabt hätte) zugewartet. Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte werden nämlich mit ihrer Erlassung (Zustellung) rechtskräftig, woran auch die Erhebung einer Revision nichts ändert (vgl. VwGH 30.08.2018, Ra 2018/21/0111).

Im Ergebnis war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger